Landkreis Stade
Planungsamt
Az. 61.12.02.03-01

10.06.2015

Raumordnungsverfahren für den Ersatzneubau 380 kV-Leitung Stade – Dollern
Protokoll der Antragskonferenz am 29.05.2015

29.05.2015, 10.00 bis 13.15 Uhr
Schloss Agathenburg

TeilnehmerInnen: siehe Teilnehmerliste (Anlage)

Vorhabenträger: TenneT TSO GmbH, Bayreuth
Leitung: Herr Grotthoff (Landkreis Stade)
Untere Landesplanungsbehörde: Herr Giesler (Landkreis Stade)
Protokoll: Herr Brandt (Landkreis Stade)

TOP 1 Begrüßung

Herr Grotthoff, Landkreis Stade begrüßt die Teilnehmer und eröffnet die Antragskonferenz. Es folgt eine kurze Vorstellungsrunde aller Teilnehmer. Die Teilnehmerliste ist diesem Protokoll als Anlage beigefügt.

TOP 2 Informationen zum Raumordnungsverfahren

Herr Grotthoff erläutert, dass sich die Raumbedeutsamkeit eines Vorhabens grundsätzlich nach der Raumordnungsverordnung richtet, in der auch Hochspannungsfreileitungen aufgeführt sind. Für raumbedeutsame Vorhaben ist ein Raumordnungsverfahren (ROV) vorgesehen, welches mit einer Antragskonferenz beginnt. Die Antragskonferenz dient der Beurteilung, ob ein ROV erforderlich ist. Darüber hinaus wird der Untersuchungsrahmen ermittelt, d. h. insbesondere Methodik und Untersuchungsraum. Im Anschluss an das ROV wird in jedem Fall ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

TOP 3 Vorstellung des Vorhabens

Herr Gramatte, Fa. TenneT stellt die Firma TenneT TSO in groben Zügen vor. TenneT versorgt über 36 Mio. Verbraucher und ist zuständig für den Betrieb, die Instandhaltung und die Weiterentwicklung eines 21.000 km langen Hochspannungsnetzes. Über den Netzentwicklungsplan und das Bundesbedarfsplangesetz besteht ein gesetzlicher Auftrag zum Netzausbau. Das Vorhaben ist Teil des im Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten „Projekts Nr. 7“, welches der Stromübertragung in südliche

Richtung bis auf Höhe Hannover dient.

Anschließend beschreibt Herr Gramatte das Vorhaben und nimmt eine Einordnung gegenüber der bisherigen Planung aus den Jahren 2010 / 2011 vor. Diese sah als Endpunkte des Vorhabens die Umspannwerke Dollern und am ehem. Kernkraftwerk vor. Der neue Verlauf beginne an einem neu zu errichtenden Umspannwerk auf dem Gelände der Fa. DOW und ende an der 380 kV-Leitung von der Elbequerung zum Umspannwerk Dollern auf Höhe der Autobahn A 26.
Insgesamt erfolge der vollständige Rückbau nicht mehr benötigter 220 kV-Infrastrukturen und der Umbau auf die Spannungsebene 380 kV, sodass ca. 10 km neue Freileitungstrasse gebaut und 21 km vorhandene Leitungen zurück gebaut würden. Die Umsetzung des Vorhabens solle bis Ende 2017 abgeschlossen sein, anschließend folge der Rückbau, der mindestens ein Jahr in Anspruch nehmen werde.

Nachfragen von Herrn Paschedag und Frau Hemke, beide BUND zur Dauer des Gesamtvorhabens und zur Übertragungsleistung werden von Herrn Gramatte wie folgt beantwortet: Die Dauer sei sehr stark vom jeweiligen Projekt abhängig. Die Fa. TenneT gehe von einer Realisierung bis Ende 2017 für den Neubau aus. Der Rückbau dauere in der Regel, abhängig etwa von Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft, ein bis drei Jahre. Die geplante Übertragungsleistung betrage 3000 MW.

Zum Abschluss gibt Herr Gramatte einige Informationen zu Mastform und -höhe, Fundamenten und Schutzstreifen. Die Mastabstände werden bei Masthöhen von voraussichtlich 55-70 m zwischen 300 und 500 m groß sein. Er gibt zu bedenken, dass Details erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren geklärt werden könnten.

Herr Siebert, Büro Grontmij gibt Erläuterungen zu den Planungsleit- und Planungsgrundsätzen. Leitsätze seien gesetzliche Vorgaben, die nur geringen Spielraum für Abweichungen geben, zu nennen seien insb. die Zielfestlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) und des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP). Planungsgrundsätze hingegen seien einer Abwägung zugänglich. Besonders hervorzuheben seien die Siedlungsabstände gemäß LROP, von denen der Abstand von 400 m zu Siedlungsbereichen einen Planungsleitsatz darstelle, der Abstand von 200 m zu Wohnlagen im Außenbereich hingegen lediglich die Qualität eines Planungsgrundsatzes habe.

TOP 4 Darstellung der Ergebnisse

Herr Siebert geht auf die raumordnerische Voruntersuchung genauer ein. Diese ist in den vor der Antragskonferenz an alle Teilnehmer versandten Unterlagen ab Seite 16 abgedruckt. Das Untersuchungsgebiet wurde durch einen Abstand von 2,5 km beidseits der gewünschten Trasse ermittelt. Es wird festgehalten, dass es keine großräumigen Trassenalternativen gebe, da der Untersuchungsraum im Südwesten durch das Siedlungsgebiet von Stade und im Norden durch die Elbe stark eingegrenzt werde.

Die raumordnerische Voruntersuchung umfasst insb. zwei Themenbereiche. Diese sind die Raumwiderstandsanalyse und die Bündelungsanalyse. Herr Siebert führt die wesentlichen Punkte hierzu aus. Diese sind in den Antragsunterlagen ab Seite 25 wiedergegeben. Räume mit besonders hohen Raumwiderstandsklassen seien z. B. Wöhrden, das Altländer Viertel und die avifaunistisch wertvollen Gebiete im Untersuchungsraum. In Bezug auf die Bündelungsanalyse seien alle lineare Infrastruktur aufgenommen; von einer Bündelung sei auszugehen, wenn der Abstand zwischen den Infrastrukturen weniger als 200 m betrage.

Es folgen Ausführungen zu den Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter. Herr Siebert führt hierzu die wesentlichen Punkte aus. Auch hier wird auf die Ausführungen in den Antragsunterlagen ab Seite 31 verwiesen.

Herr Schacht, Hollener Binnenschleusenverband fragt anlässlich der Ausführungen zu den positiven Auswirkungen des Rückbaus vorhandener und nicht mehr benötigter Freileitungen, warum die Elbkreuzung I nicht ebenfalls zurück gebaut werde. Von Herrn Gramatte und Herrn Grotthoff wird hierzu darauf verwiesen, dass die Elbekreuzung I für die Übertragung von Bahnstrom benötigt werde. Für die Verlegung der Bahnstromleitung bestehe ein Planfeststellungsbeschluss; der Rückbau der Elbekreuzung I sei nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Herr Kruse, BUND hält die Aussage in den Antragsunterlagen, es gebe keine zusätzlichen Auswirkungen hinsichtlich avifaunistischer Belange, gewagt. Er regt an, den Untersuchungsraum um die Flächen des Elbeästuars zu erweitern, um die Belange des Vogelzugs bei der Planung berücksichtigen zu können. Herr Paschedag ergänzt dies um eine Hinweis auf die Qualität der Flächen im Elbeästuar als „International Bird Areas“ (IBA). Er verweist auf im Vergleich zum Bestand höhere Masten und mehr Leiterseile.

Herr Siebert weist darauf hin, dass die IBA nicht im Untersuchungsraum liegen. Der Untersuchungsraum wurde abgegrenzt, um nach kleinräumigen Alternativtrassen zu suchen. Herr Gramatte ergänzt, Auswirkungen auf Zugvögel seien von den Mastformen und -standorten abhängig, die erst Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens seien.

Nach Auffassung von Herrn Paschedag ist der Untersuchungsraum abhängig von möglichen Auswirkungen abzugrenzen. Er verweist auf die ständige Rechtsprechung hierzu.

Herr Gramatte schlägt hierzu vor, den Untersuchungsraum für die Trassenalternativen unverändert zu belassen. Hinsichtlich der Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens im Planfeststellungsverfahren würde der Untersuchungsraum erweitert.

Herr Giesler, Landkreis Stade erklärt, das RROP des Landkreises Stade enthalte ein Vorranggebiet Leitungstrasse mit dem Verlauf entsprechend der alten Planung aus dem Jahr 2010. Eine Hochspannungsfreileitung sei daher im Planungsraum manifestiert. Großräumige Alternativen seien aufgrund der viel größeren Trassenlängen nicht sinnvoll. Details zum Vogelzug seien mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und zu ergänzen, unabhängig davon, ob es um ein Raumordnungsverfahren oder Planfeststellungsverfahren gehe.

Hinsichtlich der Raumverträglichkeit führt Herr Siebert zusammenfassend aus, dass in den Trassenabschnitten 1 und 3 Abweichungen von der im RROP festgelegten Vorrangtrasse bestünden. Dies wird mit den veränderten Einführungspunkten begründet. Der Trassenabschnitt 2 sei mit den Festlegungen des RROP weitgehend identisch.
Konfliktpotential wird hinsichtlich der Unterschreitung der Siedlungsabstände von 400 m gemäß LROP in den Bereichen Wöhrden und Altländer Viertel gesehen. Durch die ebenfalls durch den Planungsraum verlaufenden Trassen des zu verlegenden Industriegleises und der Autobahn A 26 bestünden nach Auffassung des Antragstellers keine Alternativen zu einer Siedlungsannäherung.

Herr Panebianco, Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg regt an, in der weiteren Planung Sorge dafür zu tragen, dass der einzuhaltende Siedlungsabstand möglichst ausgereizt wird. Er verweist auf die Ausführungen in den Antragsunterlagen, nach denen ein Siedlungsabstand von 350 m voraussichtlich eingehalten werden könne.

Herr Giesler erklärt, der Landkreis Stade teile diese Auffassung und verweist auf die Regelungen im Landes-Raumordnungsprogramm und im Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Stade.

Pause

TOP 5 Hinweise der TeilnehmerInnen / Diskussion

Es wird vereinbart, nun nacheinander die Schutzgüter aufzurufen. Die Anwesenden werden gebeten, Anregungen und Bedenken zu äußern.

Bevor die Schutzgüter abgefragt werden, spricht Herr Paschedag den Aspekt der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Vorhabens an. Er ist der Auffassung, diese sei mit dem Verweis auf das Projekt Nr. 7 des Bundesbedarfsplangesetzes nicht hinreichend nachgewiesen. Zwar werde das Projekt im Bundesbedarfsplangesetz unter der Bezeichnung „Stade-Landesbergen“ geführt, die hierunter zu fassenden Teilprojekte (Maßnahme 71 „Dollern-Sottrum“, 72 „Sottrum-Wechold“, 73 „Wechold-Landesbergen“) deckten den Abschnitt zwischen Stade und Dollen jedoch nicht ab. Herr Paschedag verweist auf ein Schreiben des Nieders. Ministeriums für Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an die Fa. Tennet vom 20.05.2015, in dem genau dies thematisiert werde.

Herr Gramatte verweist auf die laufende Fortschreibung von Netzentwicklungsplan und Bundesbedarfsplangesetz, durch die diese Unstimmigkeit bereinigt werden solle.

Herr Paschedag erklärt, für die Versorgung der in Stade ansässigen Industrie sei eine Anbindung an das 380 kV-Netz nicht notwendig. Die Leitung diene der Ableitung des im geplanten Kohlekraftwerk produzierten Stroms und somit Privatinteressen und nicht dem Gemeinwohl.

Herr Sälzer, Fa. TenneT antwortet, das vorhandene 220 kV-Netz sei bereits heute am Rande seiner Leistungsfähigkeit. Zukünftig wird die gesamte 220 kV-Infrastruktur im Raum Stade durch die 380 kV-Spannungsebene ersetzt. Zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit sichert Herr Sälzer zu, einen entsprechenden Nachweis bzw. die Klarstellung nachzureichen. Die Begründung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit wird auch in jedem Fall Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sein.

Frau Hemke greift noch einmal die Frage auf, ob die Leitung mit einer Leistung von 3.000 MW überdimensioniert sei. Darüber hinaus fragt sie, ob das Umspannwerk am Kernkraftwerk zurückgebaut wird.

Herr Siebert antwortet, das Umspannwerk werde nicht vollständig zurückgebaut, da dieses für die 110 kV-Spannungsebene benötigt werde. Die Infrastrukturen des 220 kV-Netzes würden jedoch zurückgebaut. Herr Sälzer ergänzt, hinsichtlich der Leistung des Leitung liege keine Überdimensionierung vor, vielmehr werde zukunftsorientiert geplant und gebaut. Das von der Fa. DOW derzeit geplante Kohlekraftwerk habe bei der Dimensionierung der Leitung keine Berücksichtigung gefunden.

Schutzgut Mensch

Herr Panebianco verweist auf die Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms zum Siedlungsabstand. An den kritischen Stellen bestehe die Möglichkeit (wenn auch knapp) die nötigen Abstände zur Bebauung einzuhalten. Aufgrund der hohen Gewichtung des 400 m-Abstandes (Ziel der Raumordnung) sollten die Abstände zwischen Siedlungsbereichen und der Freileitung so groß ausfallen wie möglich.

Herr Schönherr, Hansestadt Stade stimmt den Aussagen von Herrn Panebianco zu. Hinsichtlich der Unterschreitung des Siedlungsabstandes zum Altländer Viertel erklärt er sich mit einer gewissen Unterschreitung jedoch einverstanden, da die Leitung gebündelt mit weiteren geplanten Infrastrukturen verlaufe.

Herr Paschedag vertritt die Auffassung, durch die Unterschreitung des Siedlungsabstandes werde gegen ein Ziel der Landes-Raumordnung verstoßen, sodass ein Zielabweichungsverfahren erforderlich sei. Für dieses seien die Voraussetzungen gemäß Verwaltungsvorschriften des Landes Niedersachsen jedoch nicht erfüllt.

Herr Grotthoff weist auf die im Landes-Raumordnungsprogramm enthaltene Zielausnahmeregelung hin. Er sichert zu, sich in dieser Sache mit den Vertretern der Landes-Raumordnung abzustimmen.

Herr Hauschild, Landvolk Niedersachsen erklärt, der Obstanbau habe besondere Anforderungen. Er verweist auf die vorherige Planfeststellung aus Jahr 2010, bei der direkte Absprachen zwischen Projektträger und betroffenen Obstbauern u. a. zum Umfang der Kompensation stattgefunden hätten.

Herr Grotthoff antwortet, dass diese Abstimmungen im Zuge des Planfeststellungsverfahrens stattfinden sollten, denn erst dort gehe es um konkrete Maststandorte.

Herr Paschedag sieht in Bezug auf die im Regionalen Raumordnungsprogramm enthaltene Vorranggebietstrasse für eine Hochspannungsfreileitung keine Möglichkeit eines abweichenden Trassenverlaufs. Abweichungen seien seiner Meinung nach auch aufgrund der Ausschlusswirkung der Zielfestlegung besonders zu begründen; evtl. sei ein Zielabweichungsverfahren erforderlich.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Herr Kruse fordert, den Untersuchungsraum aufgrund der Belange des Vogelzuges bis in das Elbeästuar auszuweiten. Herr Paschedag ergänzt, der Hinweis auf das Regionale Raumordnungsprogramm und die darin enthaltenen Festlegungen für die Hochspannungsfreileitung genügten vor dem Hintergrund der avifaunistischen Belange nicht, um den Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren zu rechtfertigen.

Herr Giesler bemerkt, dass die untere Naturschutzbehörde im Vorwege keine grundsätzlichen Bedenken geäußert habe. Er kündigt an, dass der Themenbereich Vogelzug in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde nachgearbeitet werden müsse.

Herr Wegner, Forstamt Harsefeld fragt, ob sich die Betroffenheit der Waldbelange geändert habe und ob dies Änderungen hinsichtlich der Kompensation nach sich ziehe.

Herr Sälzer antwortet, zu Waldbelangen lägen noch keine neuen Erkenntnisse vor.

Schutzgut Boden und Wasser

Herr Schacht gibt zu bedenken, dass in einem Niederungsgebiet wie im vorliegenden Fall bei der Gründung Grundwasserschichten durchstoßen werden könnten. Da in der Gegend Salzstöcke vorkämen, könne dies zur Versalzung des Grundwassers führen.

Herr Sälzer erklärt, im Zuge des Planfeststellungsverfahrens werde eine Baugrunduntersuchung erarbeitet, deren Ergebnisse im Verfahren öffentlich gemacht würden.

Herr Schacht äußert, dass in der Regel verzinkte Masten verwendet würden. Er befürchtet den Eintrag von Zink in Boden und Wasser.

Herr Sälzer antwortet, durch verbesserte Standards / Anstrichverfahren könne der Zinkeintrag so weit verhindert werden, dass alle Grenzwerte eingehalten würden. Er verweist auf entsprechende Untersuchungen.

Herr Schacht gibt einen Hinweis auf die Anlagen des Hollener Binnenschleusenverbandes; die Pläne hierzu lägen der Fa. TenneT vor.

Herr Sälzer und Herr Grotthoff verweisen auf die Planung der konkreten Maststandorte im Zuge des Planfeststellungsverfahrens.

Schutzgut Klima und Luft

Keine Wortmeldungen bzw. Hinweise.

Schutzgut Landschaft

Herr Kruse stellt die Frage zur luftverkehrlichen Kennzeichnung der Masten.

Herr Sälzer antwortet, eine Kennzeichnung sei bei geplanten Höhen von 55-70 m nicht erforderlich. Eine Kennzeichnungspflicht bestehe erst bei Höhen von 100 m oder mehr.

Herr Eckhoff, Hollener Moorschleusenverband fragt, ob es technisch möglich sei, dass die Verstrebungen der Masten höher zu setzen, damit diese von den Obstbauern unterfahren werden können.

Herr Sälzer antwortet, um die Sicherheit der Masten nicht zu gefährden, dürften diese nicht unterfahren werden.

Herr Hauschildt, Landvolk Niedersachsen fragt nach, inwieweit es möglich sei, dass durch den Rückbau vorhandener Leitungen kein Kompensationsbedarf bestehe.

Herr Gramatte führt hierzu aus, dass eine konkrete Aussage erst möglich sei, wenn die genauen Maststandorte bekannt seien. Grundsätzlich wirke sich der Rückbau von Leitungen natürlich mindernd auf den Kompensationsbedarf aus. Herr Sälzer ergänzt, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises sowie der Hansestadt Stade sollen Maßnahmen über den Kompensationspool umgesetzt werden.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Keine Wortmeldungen bzw. Hinweise.

Weitere nicht Schutzgutbezogene Anmerkungen

Herr Meyer, Gasunie Deutschland Technical Service spricht die Problematik des Korrosions- und Berührungsschutzes an. Die Fa. TenneT habe nachzuweisen, dass die Erdgasleitungen nicht beeinträchtigt würden. Sicherungsmaßnahmen und etwaige Schäden seien durch die Fa. TenneT zu bezahlen.

Herr Sälzer erläutert, es gebe lediglich um Kreuzungspunkte der Hochspannungsleitung mit den Erdgasleitungen der Fa. Gasunie. Die geschilderte Problematik sei der Fa. TenneT bekannt und werde im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Herr Grotthoff kündigt an, die durch die Fa. Gasunie bereits bereitgestellten Planunterlagen im Nachgang des Termins an den Vorhabenträger weiterzureichen, damit diese frühzeitig in die weitere Projektplanung einfließen könnten.

Herr Paschedag fragt, inwieweit weitere Grundstücke, etwa für den Antransport von Baumaterialien benötigt würden.

Herr Sälzer antwortet, dies könne erst im Planfeststellungsverfahren abschließend gesagt werden, wenn die genauen Maststandorte bekannt seien. Grundsätzlich würden natürlich für die Baumaßnahmen Zufahrtswege geschaffen. Auf Nachfrage von Herr Giesler zu Details führt Herr Sälzer aus, in vielen Fällen könnten für den Bau der Leitung vorhandene Wege genutzt werden. Für die spätere Instandhaltung genüge vielfach die dingliche Sicherung von Betretungsrechten.

Herr Schacht fragt, ob Störungen an den Frostschutzmittelberegnungsanlagen der Obstbaubetreiebe Schäden an der Freileitung hervorrufen können.

Herr Sälzer erklärt, hierzu lägen ihm keine Erkenntnisse vor, es gebe jedoch erste Untersuchungen zu Freileitungen und Beregnungsanlagen. Grundsätzliche plane die Fa. TenneT jedoch, möglichst wenige Berührungspunkte mit den Obstanbauflächen zu haben.

TOP 6 Weiteres Vorgehen

Herr Grotthoff erläutert das weitere Vorgehen. Von der heutigen Veranstaltung werde ein Protokoll gefertigt, welches allen Anwesenden zugesandt werde. Im Nachgang der Antragskonferenz können noch zwei Wochen lang (bis zum 12.06.2015) Stellungnahmen an den Landkreis Stade gerichtet werden. Im Anschluss werde der Landkreis entscheiden, ob ein Raumordnungsverfahren eingeleitet werde. Hinweise aus der heutigen Anhörung würden in diese Entscheidung mit einfließen. Alle Beteiligten würden über die Entscheidung des Landkreises informiert.

Auf Nachfrage von Herrn Schönherr erläutert Herr Giesler, mit der Entscheidung sei voraussichtlich im Laufe eines Monats zu rechnen.

Zum Abschluss erklärt Herr Sälzer zum Planfeststellungsverfahren, man wolle dieses schnellstmöglich auf den Weg bringen. Sofern ein Raumordnungsverfahren nicht erforderlich sei, könne im Frühjahr 2016 mit dem Planfeststellungsverfahren begonnen werden.

Herr Grotthoff dankt allen Anwesenden für die Anregungen und Hinweise und beendet die Antragskonferenz.

Gez. Grotthoff

Anlagen:
Teilnehmerliste
Präsentation der Firma TenneT